

# Hausordnung der Hermann-Scheer-Schule (OSZ Wirtschaft)

beschlossen von der Schulkonferenz am 07.06.2016

**Ein störungsfreies Zusammenleben und eine erfolgreiche Zusammenarbeit aller am Schulbetrieb Beteiligten sind nur dann gewährleistet, wenn jeder sich rücksichtsvoll und kooperativ verhält, die Rechte der anderen respektiert, mit den schulischen Einrichtungen sowie privatem Eigentum achtsam umgeht und die für jede Gemeinschaft notwendige Ordnung anerkennt und einhält.**

## 1 Unterrichts- und Pausenordnung

(1) Der Unterricht findet von Montag bis Freitag statt und beginnt dabei in der Regel um 08:00 Uhr. Das Schulgebäude ist von 07:15 Uhr bis 15:30 Uhr zugänglich.

(2) Grundsätzlich werden zwei Unterrichtsstunden (ohne Unterbrechung) zu einem Block von neunzig Minuten zusammengefasst. Der Unterricht beginnt und endet mit dem Stundenklingelzeichen.

Es gelten folgende Unterrichtszeiten:

08:00 – 09:30 Uhr
09:50 – 11:20 Uhr
11:40 – 13:10 Uhr
13:40 – 15:10 Uhr
15:20 – 16:50 Uhr

(3) Falls zehn Minuten nach Unterrichtsbeginn noch kein Lehrer<sup>1</sup> erschienen ist, informiert der Klassensprecher das Sekretariat.

## 2 Verspätungen

Jedes Erscheinen von Schülern nach Unterrichtsbeginn gilt als Verspätung und wird im Klassenbuch vermerkt. Eine Verspätung ab fünfundvierzig Minuten gilt als versäumte Unterrichtsstunde.

## 3 Verlassen des Unterrichts

(1) Zur Sicherstellung eines ungestörten Lernprozesses werden während des Unterrichts Klassen- oder Fachräume bzw. die Sporthalle nicht verlassen, es sei denn, dass der Lehrer dem in begründeten Fällen zustimmt. Während des Unterrichts sind die Toiletten nur in unvermeidbaren Situationen aufzusuchen.

(2) Schüler, die sich nicht wohl fühlen, können sich vorübergehend im Erste-Hilfe-Raum des Sekretariats aufhalten. Tritt eine Besserung des Gesundheitszustands nicht ein, kann sich der über Unwohlsein klagende Schüler (ggf. nach Rücksprache mit den Erziehungsberechtigten) unmittelbar im Sekretariat schriftlich abmelden und sollte bei Notwendigkeit einen Arzt aufsuchen.

(3) In Ausnahmefällen können Schüler aus gesundheitlichen oder sonstigen wichtigen Gründen vom Unterricht des laufenden Schultages freigestellt werden. Sind von einer stundenweisen Beurlaubung mehrere unterrichtende Lehrer betroffen, so entscheidet der Klassenlehrer bzw. der Tutor (bei dessen Abwesenheit der zuerst betroffene Lehrer). Ist von der stundenweisen Beurlaubung nur ein unterrichtender Lehrer betroffen, so entscheidet dieser. Die Freistellung ist im Klassenbuch zu vermerken. Außerdem hat sich der Schüler im Sekretariat schriftlich abzumelden.

## 4 Beurlaubung vom Unterricht aus wichtigem Grund

(1) Schüler können aus einem wichtigen Grund vom Unterricht beurlaubt werden. Näheres regelt dazu die AV Schulbesuchspflicht.

(2) Der Antrag dazu ist rechtzeitig zu stellen, grundsätzlich eine Woche vor Beginn der beantragten Freistellung. Bei minderjährigen Schülern ist der Antrag von den Erziehungsberechtigten zu stellen. Stellen Berufsschüler den Antrag, so ist die Zustimmung des Ausbildungsbetriebes erforderlich.

<sup>1</sup> Personen kennzeichnende Begriffe werden in dieser Hausordnung geschlechtsneutral gebraucht.

(3) Über Beurlaubungen für bis zu drei Unterrichtstage entscheidet der Klassenlehrer bzw. der Tutor. Über Beurlaubungen für mehr als drei Unterrichtstage sowie auch über Beurlaubungen unmittelbar vor oder nach den Ferien entscheidet der Schulleiter nach Stellungnahme des Klassenlehrers bzw. des Tutors.

(4) Beurlaubungen unmittelbar vor oder nach den Ferien sollen nicht genehmigt werden, es sei denn, es handelt sich um einen wichtigen und unaufschiebbaren Ausnahmefall. Als ein solcher Ausnahmefall ist der vorzeitige Antritt oder die verspätete Rückkehr von einer Urlaubsreise nicht anzusehen.

## **5 Nachträgliche Entschuldigungen bei Schulversäumnissen**

(1) Können Schüler wegen Krankheit oder sonstiger unvorhergesehener wichtiger Gründe nicht am Unterricht teilnehmen, so sind die Schüler (bzw. die Erziehungsberechtigten bei minderjährigen Schülern) verpflichtet, die Schule davon am ersten Tag des Fernbleibens mündlich und spätestens am dritten Tag auch schriftlich in Kenntnis zu setzen.

(2) Bei der Rückkehr in die Schule haben die Schüler eine Erklärung vorzulegen, aus der sich die Dauer des Fernbleibens sowie der Grund dafür (z. B. Krankheit) ergeben und diese ggf. zu belegen. Bei Berufsschülern ist die Vorlage eines Attestes oder einer Bescheinigung in Kopie ausreichend.

(3) Bei begründeten Zweifeln an einem Fernbleiben aus gesundheitlichen Gründen kann die Schule die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangen. Ein ärztliches Attest ist grundsätzlich immer beizubringen bei einer krankheitsbedingten Fehlzeit von mehr als drei Unterrichtstagen, unmittelbar vor und nach Ferien bzw. nach besonders ausgewiesenen unterrichtsfreien Tagen sowie bei einer Erkrankung an einem Tag, an dem eine angekündigte Lernerfolgskontrolle (z. B. Klassenarbeit, Leistungskontrolle, Referat, Präsentation, Experiment, Leistungsüberprüfung im Fach Sport) zu erbringen ist.

(4) Wird ein Schulversäumnis nicht innerhalb der oben genannten Fristen mitgeteilt und wird auch bei der Rückkehr keine Erklärung über die Gründe nach Absatz 2 bzw. kein ärztliches Attest nach Absatz 3 vorgelegt, so gilt das Fehlen als unentschuldig.

## **6 Versäumen und Nachholen von angekündigten Lernerfolgskontrollen**

(1) Fehlt ein Schüler entschuldigt an einem Tag, an dem eine angekündigte Lernerfolgskontrolle (insbesondere eine Klassenarbeit) zu erbringen war, so ist diese in der Regel nachzuholen. Zwecks Terminfestlegung muss sich der Schüler unverzüglich nach seiner Rückkehr mit dem betreffenden Fachlehrer in Verbindung setzen. Unterlässt er dies aus Gründen, die von ihm zu vertreten sind, so gilt die Leistung als verweigert. Die Lernerfolgskontrolle wird dann mit der Note „ungenügend“ bewertet.

(2) Bei unentschuldigtem Fehlen (also ohne vorherige Beurlaubung nach Nummer 4 Absatz 1, ohne nachträglich anerkannte Entschuldigung nach Nummer 5 Absatz 1 oder ohne ärztliches Attest nach Nummer 5 Absatz 3) gilt die Leistung als verweigert und wird mit der Note „ungenügend“ bewertet.

## **7 Befreiung vom Sportunterricht**

Schüler können aus zwingenden gesundheitlichen Gründen oder bei einer Behinderung ganz oder teilweise von der Teilnahme am Sportunterricht befreit werden. Auch für die von der Teilnahme am Sportunterricht befreiten Schüler besteht grundsätzlich Anwesenheitspflicht. Sie werden in die Sporttheorie oder in anderer geeigneter Weise in den Sportunterricht einbezogen.

## **8 Schuleigentum und persönliches Eigentum**

(1) Alle Räume, Einrichtungen und Ausstattungsgegenstände der Schule sind schonend zu nutzen. Jede verursachte mutwillige Beschädigung wird verfolgt und löst Schadenersatzansprüche aus.

(2) Von der Schule entliehenen Bücher und andere Lernmittel sind vom Schüler pfleglich zu behandeln und sicher zu verwahren. Bei Beendigung des Bildungsganges an unserem OSZ sind diese un- aufgefordert zurückzugeben. Hat es der Schüler zu vertreten, dass die Lernmittel stark beschädigt wurden oder sind sie verloren gegangen sind, wird von ihm ein finanzieller Ausgleich gefordert.

(3) Beim Hausmeister kann jede Klasse gegen Hinterlegung eines Pfandes den für den Schrank im Klassenraum passenden Schlüssel ausleihen, um Unterrichtsmaterialien sicher zu verwahren.

(4) Wertgegenstände sollten nicht in die Schule mitgebracht werden. Ist dies unvermeidbar, sind diese Wertgegenstände nicht im ungesicherten Klassenraum oder im Umkleideraum der Sporthalle zurückzulassen. Das Land Berlin leistet für die Beschädigung oder das Abhandenkommen persönlicher Gegenstände keinen Schadenersatz.

(5) Fundsachen sind bei einem Lehrer oder im Sekretariat abzugeben.

## **9 Ordnung und Sauberkeit**

- (1) Alle am Schulleben Beteiligten tragen Verantwortung für Ordnung und Sauberkeit in der Schule sowie auch in den Bereichen, die z.B. während der Pausen außerhalb der Schule aufgesucht werden. Sollten Verunreinigungen eingetreten sein, so hat sie der Verursacher selbst zu beseitigen.
- (2) Alle Nutzer der Schule entsorgen Abfälle in die dafür aufgestellten entsprechenden Behälter. Glas ist in die im Stadtgebiet aufgestellten Glascontainer zu entsorgen (z.B. vor dem Schultor in der Helmholtzstraße).
- (3) Jede Klasse bzw. jeder Kurs richtet einen Tafel- und Ordnungsdienst ein. Nach jeder Unterrichtsstunde ist vom Tafel- und Ordnungsdienst die Tafel zu säubern. Zu diesem Zweck sind die in den Klassenräumen bereitstehenden Wasserbehälter täglich mit sauberem Wasser zu füllen.
- (4) Zur Vermeidung von Unfällen ist nach jeder Unterrichtsstunde das Overhead-Projektor-Kabel aufzurollen und am Overhead-Projektor abzulegen.
- (5) Nach Unterrichtsschluss am Ende des Schultags stellen die Schüler gemäß Reinigungsplan alle Stühle hoch, schließen sämtliche Fenster, räumen gegebenenfalls den Klassenraum auf und schalten das Licht aus. Anschließend wird der Klassenraum vom Lehrer abgeschlossen.
- (6) Aus hygienischen Gründen wird von den Nutzern der Toiletten besondere Rücksichtnahme und Sorgfalt erwartet. Die Toiletten sind stets sauber zu hinterlassen.
- (7) Störungen technischer oder anderer Art (z.B. defekte Overhead-Projektoren, Heizungsausfälle, fehlende Papierhandtücher in den Toiletten) sind zeitnah einem Lehrer, dem Hausmeister oder im Sekretariat zu melden.

## **10 Nutzung von Mobiltelefonen und anderen elektronischen Geräten**

- (1) Mobiltelefone sowie andere elektronische Kommunikations-, Aufzeichnungs- und Wiedergabegeräte sind während des Unterrichts grundsätzlich völlig lautlos gestellt bzw. ausgeschaltet in der Schultasche zu verstauen. Bei Zuwiderhandlungen ist der Lehrer berechtigt, diese Geräte zur Vermeidung weiterer Störungen bis zum Ende der Unterrichtsstunde oder des Schultages einzuziehen.
- (2) Für Unterrichtszwecke kann die Benutzung der oben genannten Geräte unter Einhaltung sicherheitstechnischer Bestimmungen durch den Lehrer gestattet werden.
- (3) Werden Mobiltelefone sowie andere elektronische Kommunikations-, Aufzeichnungs- und Wiedergabegeräte bei Klassenarbeiten, bei sonstigen schriftlichen Lernerfolgskontrollen oder bei Prüfungen nicht in der Schultasche aufbewahrt oder sogar benutzt, wird ein Täuschungsversuch unterstellt. Die gesamte Leistung wird in diesem Fall mit der Note „ungenügend“ bewertet.
- (4) Bild-, Ton- und Videoaufzeichnungen sind in den Unterrichtsräumen, im Schulgebäude sowie auf dem Schulgelände grundsätzlich nur mit Genehmigung des Schulleiters bzw. der aufgenommenen Personen zulässig.

## **11 Beachtung spezieller Benutzungsordnungen**

Für einzelne Bereiche der Schule sind gesonderte Benutzungsordnungen zu beachten, wie z.B. für die DV-Räume, die naturwissenschaftlichen und anderen Fachräume, die Sporthalle, die Bibliothek sowie für die Nutzung des schulinternen WLAN.

## **12 Schulsekretariat**

- (1) Die ausgehängten Öffnungszeiten des Schulsekretariats sind grundsätzlich einzuhalten.
- (2) Änderungen von Anschriften oder sonstiger wesentlicher persönlicher Daten sind unverzüglich über den Klassenlehrer dem Schulsekretariat zu melden.

## **13 Cafeteria**

- (1) Die Cafeteria ist während der gesamten Zeit des Schulbetriebs zugänglich. Der Verkauf von Speisen und Getränken erfolgt während der ausgewiesenen Öffnungszeiten.
- (2) In der Cafeteria erworbene oder selbst mitgebrachte Speisen und Getränke dürfen im gesamten Schulgebäude nur in geschlossenen Behältnissen transportieren werden.
- (3) Vor dem Verlassen der Cafeteria sind die benutzten Tische sauber und ordentlich zu hinterlassen.

## **14 Verlassen des Schulgeländes**

Während der Pausen und in Freistunden können die Schüler das Schulgelände verlassen. Zu beachten sind dabei die Regelungen des Unfallversicherungsschutzes, die allen Schülern und den Erziehungsberechtigten zu Beginn der Ausbildung mit einem Informationsblatt zur Kenntnis gegeben werden.

## **15 Unfälle**

(1) Alle am Schulleben Beteiligten sind verpflichtet, durch angemessenes Verhalten dabei mitzuwirken, Unfälle zu verhüten. Die gesetzlichen Unfallverhütungsvorschriften sind unbedingt zu beachten.

(2) Ist ein Unfall auf dem Schulweg, dem Schulgelände oder während des Unterrichts (auch ohne sofort sichtbare Folgen) eingetreten, ist dieser zur Aufrechterhaltung des gesetzlichen Versicherungsschutzes unverzüglich im Sekretariat, einem Lehrer oder der Schulleitung zu melden. Es ist alles zu tun, um die Unfallgefahr abzuwenden und dem Geschädigten zu helfen.

(3) Die Person, die einen Unfall erlitten hat, ist (unter Verwendung des entsprechenden im Schulsekretariat vorhandenen Formulars) verpflichtet, einen Unfallbericht zu erstellen.

## **16 Feueralarm**

(1) Bei Feueralarm sind die entsprechenden Sicherheitsvorkehrungen zu beachten. Auf die notwendigen Verhaltensregeln, die auch im Schulgebäude ausgehängt sind, werden die Schüler am ersten Schultag hingewiesen.

(2) Der Feueralarm wird durch ein besonderes akustisches Signal angezeigt. Das Schulgebäude ist dann unverzüglich auf dem jeweils vorgesehenen Fluchtweg zu verlassen. Alle Schüler begleiten die sie jeweils unterrichtenden Lehrer bis zum Sammelplatz, verbleiben dort zur Feststellung ihrer Anwesenheit und warten auf weitere Anweisungen.

## **17 Werbung und Verteilung von Informationsmaterial**

(1) Werbung für kommerzielle sowie für verbands- oder parteipolitische Zwecke ist grundsätzlich unzulässig.

(2) Die Schulleitung kann auf Antrag den Hinweis auf Aktivitäten und Veranstaltungen von pädagogischem, sportlichem und kulturellem Wert sowie die Verteilung bzw. den Aushang von Informationsmaterial der Sozialpartner, der Innungen, Kammern und Berufsgenossenschaften genehmigen.

## **18 Verbot des Rauchens sowie des Alkohol- und Drogenkonsums**

Auf dem gesamten Schulgelände gilt ein generelles Verbot des Rauchens sowie des Konsums von Alkohol und Drogen. Beim Rauchen auf dem Gehweg vor der Schule muss der freie Zugang auf das Schulgelände gewährleistet sein. Auf Passanten, insbesondere auf Kinder der benachbarten Grundschule, ist die erforderliche Rücksicht zu nehmen. Zigarettenrückstände sind in die im Eingangsbereich der Schule aufgestellten Abfallbehälter zu entsorgen.

## **19 Sicherheit und Konfliktlösung**

(1) Es ist untersagt, Waffen oder waffenähnliche Gegenstände auf das Schulgelände und in das Schulgebäude mitzubringen.

(2) Konflikte werden von den Beteiligten – ggf. unter Einschaltung von Lehrern und der Schulleitung – rational und gewaltfrei gelöst.

(3) Werden Erziehungsmaßnahmen notwendig, so kommen insbesondere in Betracht: das erzieherische Gespräch, gemeinsame Absprachen, der mündliche oder schriftliche Tadel, die vorübergehende Einziehung von Gegenständen, die Umsetzung innerhalb des Unterrichtsraumes, der zeitweilige Ausschluss von einer Unterrichtsstunde, das Nacharbeiten versäumter Aufgaben in der Schule, die Wiedergutmachung eines Schadens sowie die Verpflichtung zu Arbeiten für die Schulgemeinschaft.

(4) Bei einem groben Verstoß gegen die schulische Ordnung muss der verantwortliche Schüler mit weiteren schulrechtlichen sowie ggf. auch mit zivilrechtlichen und strafrechtlichen Konsequenzen rechnen.